

Kritische Kapitalanlagen: Ihre Mandanten brauchen Rechtsrat?

Kostenlose Erstberatung für Steuerberater und Mandanten



Kritische Kapitalanlagen - wir unterstützen Sie und Ihre Mandanten!

Kostenlose Ersteinschätzung und kompetente Vertretung

Kaum jemand kennt die finanziellen Verhältnisse Ihrer Mandantschaft besser als Sie. Denn Steuerberater und Steuerberaterinnen sind meist nicht nur Ratgebende in spezifischen Steuerfragen, sondern oft auch die erste Ansprechperson in allgemeinen finanziellen Angelegenheiten.

Steuerberaterinnen und Steuerberater wenden sich aktuell zunehmend mit **Fragen aus dem Bereich des Kapitalmarktrechts** an uns. Denn nicht nur Fehlinvestitionen, sondern auch Inanspruchnahmen durch Fonds oder Insolvenzverwalter, stellen deren Klienten vor die Frage, wie mit der Situation umzugehen ist.

Betroffene Kapitalanlageprodukte

Unterschiedliche Kapitalanlagen können betroffen sein, hierzu zählen u. a.:

- (geschlossene) Immobilien-, Schiff-, Flugzeug(leasing)-, Windenergie- sowie Solarfonds
- Wertpapiere, wie z. B. Aktien, Zertifikate, Anleihen, offene Immobilienfonds
- Direktinvestments, bspw. Investitionen in Schiffscontainer, Windräder, Immobilien
- Genussrechte und Genussscheine sowie
- Nachrangdarlehen

Typische Fallgestaltungen

Die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen auftretenden Fragen sind vielfältig und komplex.

Fallbeispiel 1

Die Fondsgesellschaft oder ein Insolvenzverwalter nimmt Ihre Mandantschaft in Anspruch

Der Insolvenzverwalter fordert von den als Kommanditisten beigetretenen Anlegern „Ausschüttungen“ zurück, die von der Publikums(fonds)-KG in den Jahren vor der Insolvenz gezahlt wurden.

Sie als Steuerberater werden von Ihren Klienten um einen Rat gebeten, wie mit solchen Inanspruchnahmen umzugehen ist, und müssen sich beispielsweise selbst fragen:

„Kann ich meiner Mandantschaft die Zahlung des geforderten Betrages anraten?“

„Ist die Zahlungsaufforderung nur ein Versuch, um beispielsweise an die gezahlten „Ausschüttungen“ zu kommen?“

„Sollte eine gerichtliche Inanspruchnahme abgewartet werden?“

Pauschal beantworten lassen sich diese Fragen nicht. Mitentscheidend für die individuelle Beantwortung sind der Grund der Inanspruchnahme sowie deren Stadium inner- oder außerhalb der Insolvenz. Auch die Inanspruchnahme von weiteren Anlegern oder die Höhe der Forderung sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

Auch Inhaber von Genossenschaftsanteilen sehen sich Inanspruchnahmen vermehrt ausgesetzt.

In zahlreichen Fällen konnten wir die Inanspruchnahmen rechtssicher und darüber hinaus auch kostengünstig erledigen.



Fallbeispiel 2

Der Kurs eines bspw. börsennotierten Werts Ihrer Mandantschaft fällt oder wird ausgebucht

Börsennotierten Werten, wie Aktien, Anleihen oder Zertifikaten, sind Kursschwankungen immanent. Rasante Kursfälle können aber auch auf Marktmanipulationen oder eine Krise der Emittentin hinweisen.

Beispiel aus der Praxis:

Die Mandantschaft hat ein Zertifikat erworben. Das Papier ist von heute auf morgen nahezu wertlos. Wenig später wird das Zertifikat entweder durch Aktien ersetzt oder sogar vollständig ausgebucht und auf dem angegebenen Referenzkonto ein Kleinstbetrag gutgeschrieben.

Was ist passiert?

Der Basiswert des Zertifikats war die Aktie einer Aktiengesellschaft, die einen Insolvenzantrag gestellt hat. Die Zertifikatsbedingungen sehen in diesen Fällen meist die Andienung des wertlosen Basiswerts oder aber die Abgeltung durch einen Zahlbetrag vor.

Mandanten fragten ihre Steuerberater, die sich an uns wendeten, was geschehen war und ob eine Schadenskompensation möglich sei. Zum Teil bedurfte es der Einreichung von Klagen; teilweise konnten schon vorgerichtlich Vergleiche geschlossen werden.

Fallbeispiel 3

Inanspruchnahme Ihrer Mandantschaft durch den Insolvenzverwalter bei Direktinvestments, Genussrechten/Genussscheinen oder Nachrangdarlehen

Die Inanspruchnahme des Insolvenzverwalters erfolgt grundsätzlich zur Mehrung der Masse. Bei

- sog. Direktinvestments (Schiffscontainern, Windrädern, Immobilien etc.)
- Genussrechten/Genussscheinen sowie
- Nachrangdarlehen

werden die Zahlung von Zinsen oder Renditen sowie eine etwaig erfolgte Rückzahlung des Investitionsbetrages meist im Rahmen der sog. Schenkungsanfechtung zurückgefordert. Mitunter sind dahingehende Ansprüche nicht berechtigt oder können, wenn sie nicht vollständig abgewehrt werden können, verglichen werden.

Umgekehrt können auch Anleger der vorgenannten Kapitalanlagen ihre Ansprüche im Insolvenzverfahren anmelden und oft parallel außerhalb des Insolvenzverfahrens Schadensersatzsprüche geltend machen. Durch eine Kombination dieser Möglichkeiten ist eine massive Reduktion des eingetretenen Schadens möglich.

Weitere betroffene Produkte

Neben Swaps wird auch die vorzeitige Beendigung von Lebensversicherungen sowie Finanzierungsarrangements virulent. Ob eine Beendigung der Verträge möglich und sinnvoll ist, bedarf der Prüfung im Einzelfall. Auch hier sind konsensuale Lösungen möglich.

Unsere Herangehensweise

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen als Steuerberater oder Steuerberaterin ist uns wichtig:

- Im Rahmen eines **kostenlosen Erstgesprächs** evaluieren wir den Sachverhalt und geben Ihnen eine Ersteinschätzung, die wir auf Wunsch auch gerne zusammen mit Ihnen und Ihrer Mandantschaft besprechen.
- Auch die **Kostentransparenz** ist für uns obligatorisch: Sollten die Kosten nicht von einer Rechtsschutzversicherung übernommen werden, stellen wir diese detailliert dar, damit Ihre Mandantschaft entscheiden kann, ob sie rechtlich vertreten werden möchte.
- Im Rahmen der Durchsetzung streben wir die **vorgerichtliche Erledigung** an. Dabei ziehen wir im Rahmen unserer Beratung die privaten und öffentlichen Streitbeilegungsstellen ebenfalls als kostengünstige Möglichkeit in Betracht.
- Sollte eine **streitige Auseinandersetzung** notwendig sein, begleiten wir selbstverständlich auch diese. Wir können dabei auf die Erfahrung in über 2.000 streitigen Gerichtsverfahren zurückgreifen.

Die Ersteinschätzung sowie Begleitung des Mandats erfolgt durch unseren ausgewiesenen **Experten im Bank- und Kapitalmarktrecht, Herrn Rechtsanwalt Sascha Borowski**.



Sascha Borowski

Rechtsanwalt I Partner

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Geprüfter ESUG-Berater (Deutsches Institut für angewandtes Insolvenzrecht e.V. – DIAI)

Über 13 Jahre anwaltliche, insbesondere forensische, Berufserfahrung

Schwerpunkte: Kapitalmarktrecht, Kapitalanlagerecht, Prozessführung, Verbraucherkreditrecht, Insolvenzrecht, Hauptversammlungssprecher der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)



Veröffentlichungen

Buchbeiträge

- Schuldverschreibungsgesetz 2009, Das Deutsche Bundesrecht, Kommentierung zum Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG), Baden-Baden 2019
- VSBG – Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, Mitherausgeber des Kommentars Borowski/Röthemeyer/Steike; Kommentierung der §§ 10-17; 21; 41; Art. 6 VSBGEG, § 204 BGB; div. Muster, 2. Auflage Baden-Baden 2021, 1. Auflage Baden-Baden 2016
- „§ 24 Kapitalanlagerecht“ zusammen mit H. Krumscheid in: *AnwaltFormulare*
Herausgeber: Heidel/Pauly, 10. Auflage Bonn 2021, 9. Auflage Bonn 2018, 8. Auflage Bonn 2015, 7. Auflage Bonn 2012

Aufsätze

- „Die Haftungsrisiken des Insolvenzverwalters im Licht der BGH-Rechtsprechung zur Vergütung des gemeinsamen Vertreters – keine Bevorzugung einer Gläubigergruppe“ zusammen mit Dr. Stahlschmidt in: *ZInsO* 2018, 2445 ff.
- „Verjährungshemmung in Gütestellenverfahren“ zusammen mit Prof. Dr. Steike in: *VuR – Verbraucher und Recht*, 2017, 218 ff.
- „Das Verbraucherstreitbeilegungsverfahren aus Sicht des Antragstellers“ im Sonderheft zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz der *VuR – Verbraucher und Recht* 2016, S. 44 ff.
- „Der Widerruf des Verbraucherkredites – Gestaltungsmöglichkeiten des Verbrauchers im Kredit- und Kapitalanlagerecht“ in: *BKR – Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht* 2014, 361 ff.

Urteilsanmerkungen

- „Kein Rechtsmittel für nicht teilnehmende Anleihegläubiger an der vom Insolvenzgericht einberufenen Anleihegläubigerversammlung“ *LG Rostock*, Beschluss vom 25.01.2021, Az. 4 T 13/21 in: *ZInsO* 2021, 430 ff.
- „Die (fehlende) Überprüfbarkeit von Beschlüssen der nachrangigen Anleihegläubiger – ein weiterer Harmonisierungsbedarf zwischen SchVG und InsO“ *LG Lübeck*, Beschluss vom 14.09.2020, Az. 7 T 206/20 in: *ZInsO* 2020, 2457 ff.
- „Bundesrecht geht Verfahrensordnungen von Schlichtungsstellen vor“ *BGH*, Urteil vom 17.01.2017, Az. VI ZR 239/15 zusammen mit Victoria Seeliger in: *VuR – Verbraucher und Recht* 2017, 354 ff.
- „Von unschädlichen Abweichungen bis zu inhaltlichen Überarbeitungen durch das Einfügen von Fußnoten in Widerrufsbelegungen und der zulässigen Ausübung des Widerrufsrechts“ *BGH-Urteil* vom 12.07.2016, XI ZR 564/15 in: *VuR – Verbraucher und Recht* 2017, 100 ff.
- „Die verjährungshemmende Wirkung eines Güteantrags: Zur zulässigen Individualisierung durch das Beifügen von Schriftstücken“ *BGH-Urteil* vom 28.10.2015, IV ZR 405/14 in: *VuR – Verbraucher und Recht* 2016, 222 ff.
- „Zu den Individualisierungsanforderungen eines Güteantrages bei einer geschlossenen und fremdfinanzierten Immobilienbeteiligung (Güteantrag-II Urteil)“ *BGH-Urteil* vom 20.08.2015, III ZR 373/14 in: *VuR – Verbraucher und Recht* 2015, 467 ff.
- „Mustergüteanträge“ zu den Anforderungen der notwendigen Individualisierung des prozessualen Anspruches eines die Verjährung hemmenden Güteantrages sowie zur Erstreckung der Hemmungswirkung einer Rechtsverfolgungsmaßnahme nach § 204 Abs. 1 BGB (Güteantrag-I-Urteil)“ *BGH-Urteil* vom 18.06.2015, III ZR 198/14 in: *VuR – Verbraucher und Recht* 2015, S. 463 ff.
- „Fehlerhafte Gestaltung der Widerrufsbelehrung – die Folgen der Aufnahme eines überflüssigen und abgeänderten Gestaltungshinweises“ *BGH-Beschluss* vom 10.02.2015, Az. II ZR 163/14 in: *VuR – Verbraucher und Recht* 2015, S. 307 ff.

Referententätigkeit zu Themen des Bank- und Kapital- sowie Insolvenzrechts bei folgenden Veranstaltungen:

- 17. Tag des Bank- und Kapitalmarktrechts 2020 „Die Kapitalanlage in der Krise und Insolvenz – ein Überblick über ausgewählte Probleme“
- 9. Frankfurter Bank- und Kapitalmarktrechtstage 2019 „Aktuelles zum Schuldverschreibungsrecht“
- 2. ZInsO-Praktikertagung 2019 „Die Anleihegläubiger in der Insolvenz: Wahrnehmung der Rechte der oft größten Gläubigergruppe und deren Durchsetzung“
- Bundesverband ESUG 2019 „Die Anleihe in der Krise und Insolvenz“
- Universität Kassel 2016 „Das Verbraucherstreitbeilegungsverfahren aus Sicht des Antragstellers“

Das sagen Mandanten:



„Obwohl wir an uns glaubten und meinten Recht zu haben, waren wir uns nicht sicher, dass wir dieses Recht vor Gericht durchsetzen können. Durch Herrn Borowski haben wir die Sicherheit und den Kopf für unsere eigentliche Arbeit frei bekommen. Danke für die geräuschlose Abwicklung!“

„Die Bearbeitung war vom ersten Kontakt bis heute sehr gut. Es besteht eine hohe Fachkompetenz und es erfolgt eine verständliche Kommunikation.“



Das sagen Insolvenzverwalter:



„Das vorläufige Gläubigerausschussmitglied Sascha Borowski war in Anbetracht seiner besonderen Qualifikation, insbesondere als Mitglied in verschiedenen Gläubigerausschüssen bei ähnlich gelagerten Verfahren und als Autor eines Kommentars zum Schuldverschreibungsgesetz sowie seiner überdurchschnittlichen Kompetenz auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts, insbesondere in der Anfangsphase dieses Insolvenzverfahrens, außerordentlich produktiv.“



Bekannt aus:

Börsen-Zeitung

Frankfurter Allgemeine
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

I Handelsblatt

JUVE

u. v .a.

Wir sind deutschlandweit für Sie da.



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T +49 211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T +49 30 814521960



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200

E borowski@bbr-law.de